

Resolution

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier erklären zum aktuellen Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission WSB:

Präambel:

Die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgelegten Vorschläge für den Ausstieg aus dem Braunkohleabbau sowie der Kohleverstromung wurden in ihrer Gesamtheit von der Kommission mit nur einer Gegenstimme akzeptiert. Somit wurde über verschiedene Interessensgruppen hinweg ein gesamtgesellschaftlicher Konsens gefunden, der nur durch ein sorgfältig austariertes Gesamtpaket erreicht werden konnte. Es wird somit stark darauf ankommen, dass das von der Kommission geschnürte Gesamtpaket vollständig umgesetzt wird, um die Unterstützung aller Beteiligten sicherstellen zu können. Vor diesem Hintergrund fordert die „Zukunftsagentur Rheinisches Revier“ eine 1:1-Umsetzung des Kommissionsberichtes und möchte ihr Verständnis hierüber mit dieser Resolution zum Ausdruck bringen. Grundvoraussetzung dafür, dass die Region diese Jahrhundertaufgabe erfolgreich umsetzen kann, sind über die nächsten Jahrzehnte verbindliche Sicherheiten, die es der Region finanziell und operativ, in Umsetzung einer eigenen Strategie, ermöglichen, den anstehenden Transformationsprozess zu bewältigen:

1. Eine Absicherung, dass den einzelnen Revieren das volle, von der Kommission WSB empfohlene Volumen der Strukturhilfen über den Zeitraum des Strukturwandels zur Verfügung steht.
2. Ein flexibler und barrierefreier Zugang zu projektoffenen Strukturhilfen, die dem langen Zeitraum und dynamischen Verlauf des Strukturwandels Rechnung tragen und entsprechend eine angepasste Zielsteuerung, Programmausgestaltung, Projektauswahl und flexiblen Mitteleinsatz zu jeder Zeit ermöglichen. Strukturmittel werden in hohem Umfang, deutlich über 2040 hinaus benötigt werden.
3. Eine Definition und Ausgestaltung des Leitbildes und des Strukturprogramms für das Rheinische Revier aus der Region heraus zu gewährleisten, um den notwendigen Zielbeitrag zum Strukturwandel sowie die Revision zu den jeweiligen Checkpoints sicherstellen zu können. Die Reviere müssen die Ausgestaltung des Strukturprogramms und die Verwendung der Strukturmittel auf Basis transparenter, qualitätssichernder Kriterien und Projektauswahlprozesse selbstbestimmt, gemeinsam mit dem Land vornehmen können.
4. Die Versorgungssicherheit mit Energie auf einem hohen Niveau ist unverzichtbar für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland und des Rheinischen Reviers. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat die Kommission Revisionstermine vorgeschlagen, zu denen überprüft werden soll, welche Auswirkungen die Abschaltung von Kraftwerkskapazitäten u.a. auf die Versorgungssicherheit hat. Hierzu müssen geeignete harte Indikatoren und Schwellenwerte definiert und in einem umfangreichen und kontinuierlichen Monitoring überwacht werden.

5. Innerhalb der EU hat Deutschland bereits heute die höchsten Industriestrompreise. Um die Schere nicht noch größer werden zu lassen, schlägt die Kommission eine Strompreiskompensation in Höhe von mindestens 2 Mrd. € pro Jahr ab 2023 vor, die den Verbrauchern über eine Reduzierung der Netzentgelte zu Gute kommen soll. Es ist sicherzustellen, dass diese Kompensation realisiert wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass energieintensive Unternehmen, die von einer Reduzierung der Netzentgelte nicht profitieren würden, durch ein beihilferechtliches Instrument entschädigt werden.
6. Die Kommission empfiehlt für den Fall, dass nach der Stilllegung der Braun- und Steinkohlekraftwerke keine ausreichenden neuen Kapazitäten – insbesondere Gaskraftwerke und Speicher – entstehen, diese über Investitionsanreize zu fördern. Zudem fordert die Kommission die Modernisierung, den Ausbau und die bessere Nutzung des Stromnetzes. Vor dem Hintergrund langer Planungs- und Realisierungshorizonte muss diese Frage zeitnah angegangen und ggf. finanziell abgesichert werden.
7. Die Kommission empfiehlt CO₂-Zertifikate in dem Umfang aus dem Markt zu löschen, wie CO₂ durch die Abschaltung von Kraftwerkskapazitäten eingespart wird. Hierzu muss ein Vorgehen zur Umsetzung festgelegt und müssen ggf. auftretende Kosten finanziell abgesichert werden, ohne Unternehmen zusätzlich zu belasten. Diese Kosten sind nicht aus den vorgesehenen Strukturmitteln zu finanzieren.
8. Die Kommission sieht vor, Kraftwerkskapazitäten u.a. über Ausschreibungen im Einvernehmen mit den Betreibern stillzulegen. Über diese Ausschreibungen wird festgelegt, wie hoch die Entschädigungszahlungen für die Kraftwerksbetreiber ausfallen. Die Finanzierung der Stilllegungen von Braun- und Steinkohlekraftwerken muss über separate Töpfe realisiert werden.
9. Eine durchgängige Planungs- und Genehmigungssicherheit für die Tagebau-, Kraftwerks- und Veredlungsbetriebe bis zum Auslaufdatum 2038 sowie die anschließende Wiedernutzbarmachung ist sicherzustellen.
10. Es ist sicherzustellen, dass die Braunkohleregionen die von der Kommission vorgeschlagenen Strukturhilfen von jährlich 2 Mrd. € für die Strukturentwicklung vor Ort auch erhalten. Die Strukturmittel sollen helfen, die durch den Strukturwandel auftretenden Effekte abzufedern und die Wirtschaft und Neuansiedlungen zu fördern. Reine Infrastrukturprojekte, die ohnehin umgesetzt worden wären, bereits zugesagt waren oder in keinem direkten Zusammenhang mit der Strukturentwicklung stehen, sind von den Strukturhilfen abzugrenzen und weiterhin aus dem laufenden Bundeshaushalt zu finanzieren.

- Das Rheinische Revier erwartet in diesem Sinne, dass - wie vereinbart -
 - die Akteure des Reviers die Ausgestaltung des Strukturprogramms und damit die Verwendung der Strukturmittel auf Basis eines intervallisiert fortzuschreibenden Strukturprogramms sowie transparenter, qualitätssichernder Kriterien und Projektauswahlprozesse selbstbestimmt gemeinsam mit dem Land NRW vornehmen,
 - im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes verbindlich jährlich zwei Mrd. Euro Strukturhilfen über 20 Jahre in die Braunkohlereviere fließen,
 - das Rheinische Revier 37 % der Mittel erhält,
 - dabei berücksichtigt wird, dass das Rheinische Revier voraussichtlich in den ersten Jahren den größeren Teil der Lasten trägt,
 - unabhängig hiervon, die finanziellen Strukturhilfen für die Steinkohle in einem eigenen Programm mit zusätzlichen Mitteln festgelegt werden und
 - insbesondere für die energieintensive Industrie die Versorgung mit elektrischer Energie zu weltmarktwettbewerbsfähigen Preisen europarechtskonform gewährleistet wird.
- Neben dem Bund und den Ländern muss das Strukturstärkungsgesetz auch die Rolle der Reviere – also der Akteure vor Ort – würdigen. Leitbilder und Programme für den Strukturwandel müssen aus den Revieren selbst kommen und die Grundlage für die Auswahl aller Projekte bilden. Die anstehenden Prozesse müssen durch einen Staatsvertrag abgesichert werden.
- Das Strukturstärkungsgesetz muss dem langen Zeitraum und dem dynamischen Verlauf des Strukturwandels Rechnung tragen. Dafür müssen grundsätzlich projektoffene Budgets verhandelt werden, die eine angepasste Zielsteuerung und den Bedarfslagen der Region entsprechende Programmausgestaltung und Projektauswahl zu jeder Zeit ermöglichen.
- Die Akteure in den Revieren erwarten einen möglichst flexiblen und barrierefreien Zugang zu Strukturhilfen, mit geringen Eigenanteilen und insbesondere der Möglichkeit der Personalkostenförderung. Handlungsleitend für einen innovativ auszugestaltenden Strukturwandel sollten nicht (bestehende) Förderrichtlinien, sondern Zielsetzungen und Bedarfslagen sowie Qualitäten der Region sein. In diesem Sinne muss ein zieladäquater Mix aus intensiven und konsumtiven Mitteln möglich sein.
- Das Sofortprogramm bleibt aktuell deutlich unterhalb der Kommissionsempfehlung und dem Haushaltsansatz des Bundes. Da das Sofortprogramm ausdrücklich Investitionenvorbereitende Maßnahmen vorantreiben soll, wird ein zügiger Anschluss an das Regelprogramm erwartet.
- Aktuell ist vorgesehen, dass das größte Förderpaket – mit 1,3 Mrd. Euro jährlich – in der Verantwortung des Bundes liegt. Demgegenüber steht der Anspruch des Rheinischen Reviers, sein Strukturprogramm und sich daraus ergebende Projekte selber zu formulieren. Hierfür ist erforderlich, dass der Bund seine relevanten Programme um die

benannten Mittel jährlich zweckgebunden für den Strukturwandel in den Revieren erhöht und den Revieren einen Zugriff auf diese Mittel ermöglicht. Mindestens braucht es aber zwingend einen Mechanismus zur Mitsteuerung aus den Revieren, um den notwendigen Zielbeitrag zum Strukturwandel sicherstellen zu können. Es werden, abgeleitet aus dem Strukturprogramm der Region, tatsächliche Mehrinvestitionen und zusätzliche Projekte des Bundes gefordert, die einen Beitrag zum Leitbild und zum Programm der Region leisten. Die Anrechnung bereits zugesagter oder als vordringlicher Bedarf eingestufte Projekte wird nicht akzeptiert.

- Da das zweite Förderpaket – mit 0,7 Mrd. Euro jährlich – voraussichtlich nach Artikel 104 b) des Grundgesetzes durchgeführt werden soll, braucht es folgende Klarstellungen: Die im 104 b) GG vorgesehene zeitliche Befristung auf 10 Jahre, der degressive Verlauf der Förderung sowie die Beschränkung auf investive Maßnahmen sind nicht im Sinne des Strukturwandels. Es muss eine Lösung gefunden werden, um auch die konsumtiven Maßnahmen zu ermöglichen, die in besonderem Maße relevant für Wertschöpfung und Beschäftigung sind. Darüber hinaus muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein erheblicher Teil des Mittelbedarfes erst dann entsteht, wenn die heutige Zweckbindung von Betriebsflächen, Infrastrukturen etc. ausläuft. Es ist deshalb auch dem später einsetzenden Förderbedarf Rechnung zu tragen (keine degressive Mittelbereitstellung).
- Die durch das Sofortprogramm sowie die beiden o.g. Förderpakete zu erwartenden finanziellen Zuwendungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den Zugang zu anderen raum- und innovationswirksamen Förderungen haben, beispielsweise aus EU-Programmen (EFRE).
- Grundsätzlich sollten über das Starterprogramm hinaus keine konkreten Projekte bereits in einem Gesetz festgelegt werden, um den Regionen möglichst große Spielräume bei der passgenauen Ausgestaltung der Programme zu geben.
- Das Rheinische Revier erwartet (der Kommissionsempfehlung entsprechend) eine substanzielle Aufstockung des Förderprogramms „Unternehmen Revier“ gegenüber dem Mittelansatz 2019 und eine Novellierung der Richtlinie. Zugleich müssen entsprechend die Mittel zur Programmsteuerung steigen und Investitionsvorbereitende Maßnahmen (Planung; umsetzungsnahe Konzepte) zugelassen werden.
- Das Rheinische Revier erinnert ferner daran, dass die Kommissionsempfehlung vorsieht, dass – auch kurzfristig – eine Investitionszulage für die Braunkohlereviere eingeführt werde, um private Investitionen zu aktivieren. Darüber hinaus heißt es im Kommissionsbericht: Sofern künftig nicht alle Reviere durchgängig GRW-Fördergebiet sind, sollten die damit verbundenen Investitionsbegleitenden Möglichkeiten über eine neue Förderrichtlinie oder im Rahmen eines Sonderfördergebietes in den Revieren umgesetzt werden.

- Für das Rheinische Revier ist es essentiell, dass im Rahmen des Strukturwandels auch die digitale Infrastruktur konsequent weiter verbessert wird. Wir erwarten deshalb eine Umsetzung der Kommissionsempfehlung, das Revier als 5G-Modellregion und mit einer flächendeckenden Gigabitabdeckung auszubauen.
- Neben dem Bund stehen auch das Land NRW und seine Behörden in der Pflicht, zum Gelingen des Strukturwandels beizutragen. Das Land NRW wird gebeten, einen Beitritt zur Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH zu prüfen und die Gesellschaft, als die zentrale Koordinationsplattform für den Strukturwandel, mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten.
- Das Land und das Rheinische Revier müssen die avisierte Sonderwirtschaftszone gemeinsam mit Leben füllen. Ziel ist ein optimaler Investorenservice, um die Entwicklung von Unternehmen im Revier und ihre Ansiedlung mit einem überzeugenden Angebot zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung, eines leistungsfähigen, die Anforderungen des Strukturwandels berücksichtigenden Gewerbeflächenangebotes sowie Unterstützung für die Vermarktung. Das Verhältnis zwischen Fachplanungsrecht und Regionalplanung muss flexibilisiert werden, so dass z.B. Flächen, die noch in die Zuständigkeit des Bergrechts fallen, schon regionalplanerisch bearbeitet werden können. Insbesondere die Kommunen am Tagebaurand bzw. die Kraftwerksstandorte müssen personell in die Lage versetzt werden, die steigenden Bedarfe der Bauleitplanung und des Flächenmanagements umzusetzen.
- Das Land NRW wird aufgefordert, die in dieser Resolution formulierten Positionen der Region in den Verhandlungen mit dem Bund zu vertreten und die Region an den Verhandlungen sowie in dem Koordinierungsgremium mit dem Bund durch einen von der Zukunftsagentur benannten Vertreterin oder Vertreter aktiv zu beteiligen. Das Rheinische Revier will keine bloße Beobachterrolle, sondern hat den Anspruch, die umfassenden Transformationsprozesse selbst aktiv zu gestalten und ist daher weiterhin eng einzubinden.